

E 2001(E)1967/113/838

[DoDiS-8447]

*Der Direktor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements,
J. Hotz, an den schweizerischen Delegierten bei der OECE, G. Bauer*

GATT/ANGLEICHUNG DER EUROPÄISCHEN ZOLLTARIFE

S

Bern, 29. Mai 1951

Wir danken Ihnen verbindlich für Ihr Schreiben vom 4. Mai 1951 und haben von Ihren aufschlussreichen Mitteilungen mit Interesse Kenntnis genommen¹.

Wir wissen die Haltung der Unterzeichnerstaaten des Torquay-Memorandums und insbesondere ihres holländischen Wortführers der Schweiz gegenüber sehr zu schätzen. Zweifellos hat unser Land auch ein grosses Interesse daran, die Bemühungen der erwähnten Ländergruppe zur Vereinheitlichung der europäischen Zolltarife aufmerksam zu verfolgen, da diese Länder einen Zustand anstreben, der unsern eigenen Gesichtspunkten für die Gestaltung des intereuropäischen Zolltarifniveaus durchaus entspricht. Darüber hinaus muss, ganz allgemein, unser Bestreben dahin gehen, den Kontakt mit den Initiativen, die sich in und um das GATT geltend machen, sorgfältig zu pflegen. Nachdem die Havanna-Charta – im Gefolge des Entscheides der amerikanischen Regierung, sie dem Kongress nicht mehr zur Ratifizierung vorzulegen – endgültig ad acta gelegt ist², und andererseits das GATT, das schon bisher als Ersatz für die Welthandelscharta gewirkt hat, offenbar zu einer permanenten Institution ausgebaut werden soll, geht, auf lange Sicht betrachtet, unsere Politik nach wie vor dahin, in der einen oder andern Form den Anschluss an diesen zukunftsreichen internationalen Organismus zu finden. Bisher hat allerdings einem Beitritt der Schweiz zum GATT immer das Ihnen bekannte Hindernis entgegengestanden, dass Hartwährungsländer nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils des GATT gegen Diskriminationen von Ländern mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten schutzlos sind – eine Situation, die für unsere exponierte, leicht verwundbare Aussenwirtschaft völlig unannehmbar ist. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass es gelingen könnte, mit der Zeit eine Revision der allgemeinen Vertragsbestimmungen des GATT im Sinne einer Anpassung an die viel modernern, wirklichkeitsnäheren Vorschriften des Handelskodex der europäischen Zahlungsunion³ herbeizuführen. Dies ist ein weiterer Grund, warum wir uns sorgfältig hüten müssen, dem

1. Vgl. das Schreiben von G. Bauer an J. Hotz vom 4. Mai 1951. Nicht abgedruckt. Bauer weist darin auf das auf Initiative der Benelux-Staaten zustande gekommene und von zehn Staaten unterschriebene Memorandum hin, das den beschleunigten Abbau der Zoll disparitäten forderte. Vgl. das Mémoire des délégations des pays de Benelux concernant les négociations tarifaires européennes, Januar 1950, E 2200.40(-)1968/126/23.

2. Zur Havanna-Charta vgl. DDS, Bd. 16, Nr. 48 (DoDiS-54).

3. Es handelt sich um den Codex der Ratsbeschlüsse über die Liberalisierung des Handels vom 18. August 1950, vgl. BBl 1950, Bd. 102, II, S. 1042–1054.

GATT und seinen Mitgliedern gegenüber eine negative Haltung an den Tag zu legen. Es sollte vielmehr unsere Richtlinie sein, wo immer eine Gelegenheit dazu sich ergibt, unser Interesse zu bekunden, gleichzeitig aber die berechtigten Sonderwünsche der Schweiz zu plädieren.

Wie die Dinge heute liegen, müssen wir uns allerdings Rechenschaft darüber geben, dass die Situation für konkrete schweizerische Initiativen noch nicht als reif erscheint. Diesen Eindruck gewinnen wir auch, was das Sonderproblem der Disparität der europäischen Zolltarife betrifft, aus Ihrer Schilderung der gegenwärtigen Pläne und Absichten der Unterzeichner des Torquay-Memorandums⁴.

Wir können uns noch durchaus kein bestimmtes Bild davon machen, wie gross die Aussichten der Zehner-Gruppe sind, zu einem vernünftigen praktischen Ereignis zu gelangen und müssen inzwischen jedenfalls vermeiden, die Schweiz Vorspannerdienste für eine in ihren Umrissen nicht recht erkennbare Sache leisten zu lassen.

Unter diesen Umständen möchten wir Ihnen nahelegen, die Gespräche mit ihren Pariser Kollegen zwar weiterzuführen und Ihre Gesprächspartner dazu zu ermuntern, uns über die neuesten Entwicklungen jeweils auf dem laufenden zu halten, im übrigen aber weiterhin die vorerst noch gebotene Zurückhaltung zu üben. Sobald die Bemühungen der Torquay-Gruppe sich etwas mehr konkretisiert haben, werden wir auf Grund Ihrer Berichte die Sachlage gerne neu prüfen. Wir ersuchen im übrigen die schweizerische Gesandtschaft in London, uns über das Problem, wie es sich vom englischen Blickpunkt aus darstellt, ebenfalls auf dem laufenden zu halten⁵.

4. Vgl. Final act authenticating the results of tariff negotiations concluded at Torquay, beginning September 28, 1950, and ending April 21, 1951, E 2200.40(-)1968/126/23; zur schweizerischen Beobachtung der Torquay-Runde vgl. E 2801(-)1968/84/19.

5. Vgl. das Schreiben von J. Hotz an H. de Torrenté vom 29. Mai 1951, E 2200.40(-)1968/126/23.